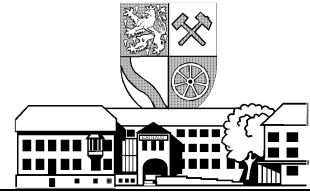


Beschlussvorlage



Fachbereich IV	Drucksache Nr.: BV/0163/26
Sachbearbeiter: Glöbner, Alena	Datum: 15.07.2026
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Interkommunale Wärmeplanung mit der Gemeinde Riegelsberg

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Beschlussvorschlag:

1. Der Personal- und Finanzausschuss/ Der Gemeinderat empfiehlt / beschließt dem Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heusweiler und der Gemeinde Riegelsberg zuzustimmen und ermächtigt den Bürgermeister, diese zu unterzeichnen.

2. Der Personal- und Finanzausschuss/ Der Gemeinderat empfiehlt / beschließt das Vergabeverfahren für die Maßnahme „Kommunale Wärmeplanung“ auf Grundlage der im Sachverhalt dargestellten Kostenschätzung einzuleiten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vergabe im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 90.000 € an den Bieter mit der höchsten Punktzahl gemäß der Bewertungsmatrix zu erteilen.

Diese Ermächtigung gilt auch für erforderliche Nachträge bis zu 10% des ursprünglichen Auftragswerts; ausgenommen hiervon sind Auftragserweiterungen.

Über die Auftragserteilung und eine Genehmigung von Nachträgen ist das zuständige Gremium in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

Sachverhalt:

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument zur Gestaltung einer klimaneutralen und zukunftsfähigen Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene. Ziel ist es, den bestehenden Wärmebedarf innerhalb des Gemeindegebiets zu bestimmen und zu analysieren. Darauf aufbauend sollen Potenziale für eine klimafreundliche Wärmeversorgung ermittelt und eine langfristige Strategie für den Umbau der Wärmeversorgung bis 2045 erstellt werden. Die kommunale Wärmeplanung ist gesetzlich vorgeschrieben und muss für Kommunen bis 100.000 Einwohner bis spätestens 30.06.2028 beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie eingereicht werden.

Die kommunale Wärmeplanung schafft für die Kommune eine verlässliche Grundlage, um die zukünftige Wärmeversorgung effizient zu gestalten und erhöht die Planungssicherheit für kommunale Investitionen. Weiterhin unterstützt die Planung die koordinierte Entwicklung von Infrastruktur und kann dazu beitragen, Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll aufeinander abzustimmen. Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht dadurch mehr Transparenz über künftige Wärmeversorgungsoptionen und eine bessere Einschätzung der langfristigen Kostenentwicklung. Die kommunale Wärmeplanung leistet damit einen wichtigen Beitrag für eine sichere, nachhaltige und möglichst sozialverträgliche Wärmeversorgung.

Die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt in der Regel unter Beauftragung eines fachlich qualifizierten Planungsbüros. Das Planungsbüro wird auf Grundlage unserer Daten über die aktuelle Wärmeproduktion eine Bestands- und Planungsanalyse durchführen und den kommunalen Wärmeplan entwerfen. Die Planungsanalyse wird potenzielle Ansatzpunkte und Maßnahmen aufzeigen, wie die Gemeinde Heusweiler das gesetzlich vorgeschriebene Ziel der Klimaneutralität bis 2045 erreichen kann. Um die Attraktivität der Gemeinde für Planungsbüros zu steigern kann die Wärmeplanung interkommunal, im sogenannte Konvoi-Verfahren, durchgeführt werden. Hierbei schließen sich zwei oder mehrere Kommunen zusammen und führen das Vergabe- und Planungsverfahren gemeinsam durch. Die Gemeinde Heusweiler führt die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit der Gemeinde Riegelsberg im Konvoi-Verfahren durch. Hierfür schließen beide Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit (s. Anhang). Die Gemeinde Riegelsberg übernimmt als vergabeführende Kommune insbesondere die Durchführung des Vergabeverfahrens. Dadurch entsteht für die Gemeinde Heusweiler ein geringerer Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus ermöglicht die interkommunale Zusammenarbeit einen fachlichen Erfahrungsaustausch sowie Synergieeffekte bei der Projektorganisation und -durchführung. Hierdurch können Verwaltungsaufwand und Kosten im Vergleich zu einer eigenständigen Durchführung weiter reduziert werden.

Für die Gemeinde Heusweiler entstehen durch die Zusammenarbeit im Konvoi-Verfahren keine über die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelten hinausgehenden Verpflichtungen. Die jeweiligen Zuständigkeiten, Aufgaben sowie die Kostenverteilung werden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen verbindlich geregelt (s. Anhang).

Für die Umsetzung der Wärmeplanung erhält die Gemeinde Heusweiler vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie einen Belastungsausgleich in Höhe von 41.859,09 € p. a. über 5 Jahre. Die Gesamtsumme beläuft sich damit auf 209.295,47 €. Die Höhe der Förderung wird durch das Konvoi-Verfahren nicht beeinflusst. Ein Teil des zur Verfügung stehenden Geldes soll für die Beauftragung eines Planungsbüros verwendet werden. Für die Beauftragung des Planungsbüros werden voraussichtliche Kosten in Höhe von 90.000 € entstehen.

Finanzierung / Kostenübersicht

Position	Betrag
Haushaltsmittel Gesamtmaßnahme	209.295,47 €
Kostenschätzung Teilmaßnahme (Vergabeeinheit)	90.000,00 €
Bisherige Mehrkosten (kumuliert)	0,00 €
Hier zu entscheidende Mehrkosten	0,00 €
Gesamtkosten neu	90.000,00 €
Vergabespielraum 10 %, jedoch max. bis Haushaltsgrenze	+ 9.000,00 €

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

Die Zahlung des Belastungsausgleichs für die Jahre 2024 und 2025 ist bereits erfolgt – der hierfür gebildete passive Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP) beträgt zum 31. Dezember 2025 insgesamt 83.718,18 Euro.

Mit Entstehung entsprechender Aufwendungen für die Wärmeplanung wird dieser pRAP in gleicher Höhe aufgelöst, so dass aktuell eine ergebnisneutrale Umsetzung bis zu einem Betrag von **83.718,18 Euro** möglich wäre.

Dieser Betrag reicht jedoch voraussichtlich für die vorgeschlagene Auftragsvergabe nicht ganz aus – allerdings handelt es sich hierbei zunächst auch nur um eine Kostenschätzung.

Ende des Jahres 2026 wird die dritte Tranche in Höhe von 41.859,09 Euro zur Auszahlung kommen, daher können ggf. fehlende Ermächtigungen vorübergehend überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Mack, 23. Juli 2026